



STADT DIEPHOLZ "TRIFTWEG" - BEBAUUNGSPLAN NR. 60 - 00

PLANUNGSRECHTLICHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN - TEIL B -

§ 9 ABS.1 UND 2 SOWIE § 31 ABS. 1 BAUGB

FASSUNG DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG

DIE FESTSETZUNGEN BASISIEREN AUF DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER NEUFASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL III DES GESETZES ZU ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBAULAND VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)

1.1 ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA)

INNERHALB DES FESTGESETZTEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETES (WA) SIND ALLE AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN (GEMÄSS § 4 ABS. 3 NR. 1-5 BAUNVO) UNZULÄSSIG.

2.0 NEBENANLAGEN (§ 23 ABS. 5 BAUNVO)

IN DEN FESTGESETZTEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN (WA) SIND GARAGEN NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

3.0 ENTFÄLLT

4.0 TRAU- UND FIRSHÖHEN

FÜR DAS BAUGEBIET WIRD DIE TRAUHÖHE MIT MAXIMAL 4,5 M UND DIE FIRSHÖHE MIT MAXIMAL 10,0 M FESTGESETZT. DIE WERTE SIND ZUR NÄCHSTGELEGENEN VERKEHRSFLÄCHE ZU MESSEN.

VERFAHRENSVERMERKE

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS.3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) UND DER §§ 56, 97 UND 98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBO) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) HAT DER RAT DER STADT DIEPHOLZ DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR.60 "TRIFTWEG", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG TEIL A UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN TEIL B SOWIE DEN NEBENSTEHENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DIEPHOLZ, DEN 11.3.1997

(L.S.)
(RATSVORSTANDER)
(L.S.)
(STADTDIREKTOR)

VERFAHRENSVERMERKE

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK

VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE STADT DIEPHOLZ erteilt durch O.B.V.I. BUSCHMANN & KAMPHAUSEN AM ... AZ: ...

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIGE NACH (STAND VOM ...). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE NEU ZUBILDENDEN GRENZEN LASSEN SICH EINWANDFREI IN DIE ÖRTLICHKEIT ÜBERTRAGEN.

BARNSTORF, DEN ...

5.0 PFLANZFESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB)

FÜR JE 150 QM VERKEHRSFLÄCHE IST MINDESTENS EIN STANDORTHEIMISCHER LAUBBAUM IM ÖFFENTLICHEN STRASSENRAUM ZU PFLANZEN. PRO ANZUPFLANZENDEM BAUM IST EINE OFFENE VEGETATIONSFLÄCHE VON MINDESTENS 2,0 M BREITE UND MINDESTENS 10,0 QM VORZUSEHEN.

IN DEM FESTGESETZTEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIET IST JE 300 QM GRUNDSTÜCKSFLÄCHE MINDESTENS EIN EINHEIMISCHER LAUB- ODER OBSTBAUM ZU PFLANZEN, ZU ERHALTEN UND BEI ABGANG ZU ERSETZEN.

DER IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTE KINDERSPIELPLATZ IST ALLESEITIG MIT EINER MINDESTENS 3,0 M BREITEN FREIWACHSENDEN HECKE AUS STANDORTGERECHTEN, IM NATURRAUM HEIMISCHEN LAUBGEHÖLZEN EINZUGRÜNEN. AUF DER FLÄCHE SIND MINDESTENS 5 LAUBBÄUME ZU PFLANZEN, ZU ERHALTEN UND BEI ABGANG ZU ERSETZEN.

6.0 NATUR UND LANDSCHAFT

DIE IN DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN GEKENNZEICHNETE FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT SIND DURCH MASSNAHMEN DIE DEM SCHUTZ, DER PFLEGE UND DER ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFTDIENEN, ZU GESTALTEN. FOLGENDE FESTSETZUNGEN SIND MASSNAHMEN IM OBEN GENANNTEN SINNE:

DIE PFLANZUNG IST SO ANZULEGEN, DASS SICH EIN ARTENREICHES FREIWACHSENES GEHÖLZ ENTWICKELN KANN

EINE UNTERBRECHUNG FÜR DIE ANLAGE EINER FUSS-/RADWEGEVERBINDUNG IN EINER BREITE VON MAX.3,0 M IST ZULÄSSIG.

FÜR DIE OBEN GENANNTEN ANPFLANZUNGEN SIND STANDORTHEIMISCHE BÄUME UND STRÄUCHER VORZUSEHEN. DIE IN DER BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN ABGEBILDETE LISTE GILT FÜR DIE ZU VERWENDENDEN ANPFLANZUNGEN ALS ANHALTSPUNKT.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT DIEPHOLZ HAT IN SEINER SITZUNG AM 11.3.1997 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 60 "TRIFTWEG" BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS PARAGRAPH 2 ABS. 1 BAUGB AM 6.8.1996 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DIEPHOLZ, DEN 11.3.1997

(L.S.)
(STADTDIREKTOR)

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT DER STADT DIEPHOLZ HAT IN SEINER SITZUNG AM 11.3.1997 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, DER BEGRÜNDUNG UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG ZUGESTIMMT UND DEREN ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS PARAGRAPH 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 21.12.1996 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, DER BEGRÜNDUNG UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG HABEN VOM 30.12.1996 BIS 30.1.1997 GEMÄSS PARAGRAPH 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DIEPHOLZ, DEN 11.3.1997

(L.S.)
(STADTDIREKTOR)

7.0 PFLANZENARTEN

FÜR ALLEN ANPFLANZUNGEN SIND STANDORTHEIMISCHE BÄUME UND STRÄUCHER IN ANLEHNUNG AN DIE IN DER BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN AUFGEFÜHRTE LISTE ZU VERWENDEN.

8.0 LÄRMSCHUTZ

DAS BAUGEBIET IST DURCH VERKEHRLÄRM VORBELASTET. DIE BELASTUNG DER SCHLAFRÄUME IN DEN OBERGESCHOSSEN, DIE SICH ZUR BUNDESSTRASSE ODER ZUR BAHNLINIE HIN ORIENTIEREN, IST DURCH DEN EINBAU VON FENSTERN MIT ERHÖHTER SCHALLDÄMMUNG AUF EIN INNENGERÄUSCHPEGEL ENTSPRECHEND DER VDI 2719 - ANHALTSWERTE FÜR INNENGERÄUSCHE VON 30 DB(A) ZU SENKEN (Z.B. DREIFACHVERGLASUNGEN).

9.0 GRÜNFLÄCHE KISPI

INNERHALB DER GRÜNFLÄCHE - KINDERSPIELPLATZ - SIND ANLAGEN ZUR LOKALEN ENERGIEERZEUGUNG BIS ZU EINER GRUNDFLÄCHE IM SINNE DES § 19 DER BAUNVO VON 60 QM ZULÄSSIG.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

ÜBER DEN PLANBEREICH VERLÄUFT EINE RICHTFUNKTVERBINDUNG DER DEUTSCHEN TELEKOM AG FÜR DEN FERNMELDEVERKEHR.

DIE MAXIMAL ZULÄSSIGE BAUHÖHE VON 78 M ÜBER NN DARF IN BESTIMMTEN ZONEN INNERHALB DES SCHUTZBEREICHES DER RICHTFUNKTVERBINDUNG NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN, UM DAS FUNKFELD NICHT ZU BEEINTRÄCHTIGEN.

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT DIEPHOLZ HAT IN SEINER SITZUNG AM 11.3.1997 NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN NACH § 3 ABS. 2 BAUGB DEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG NACH § 10 BAUGB, DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG NACH § 97 ABS. 1 SATZ 1 NBO AUFSATZUNG IM ÜBERTRAGENDEN WIRKUNGSBEREICH SOWIE DIE BEGRÜNDUNG NACH § 9 ABS. 8 BAUGB BESCHLOSSEN.

DIEPHOLZ, DEN 11.3.1997

(L.S.)
(STADTDIREKTOR)

ANZEIGE

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 ABS.1 UND 3 BAUGB AM ... DEM LANDKREIS DIEPHOLZ ANGEZEIGT WORDEN.

FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN WURDE EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 11 ABS.3 BAUGB MIT MASSGABEN/ MIT AUSNAHME DER KENNTLICH GEMACHTEN TEILE NICHT GELTEND GEMACHT.

DIEPHOLZ, DEN ...

(L.S.)
(LANDKREIS DIEPHOLZ)

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1.0 DÄCHER

1.1 DACHFORM

DIE DÄCHER DER HAUPTGEBÄUDE SIND ALS SATTEL-, WALM- UND KRÜPPELWALMDÄCHER AUSZUFÜHREN.

1.2 DACHAUFBAUTEN

DACHAUFBAUTEN WIE GAUBEN, ZWERCHDÄCHER ETC. SOWIE DACHEINSCHNITTE SIND BIS ZU 50 % DER TRAUFLANGE DER ENTSPRECHENDEN GEBÄUDESEITE ZULÄSSIG.

1.3 DACHNEIGUNG

DIE DÄCHER DER HAUPTGEBÄUDE SIND MIT EINER DACHNEIGUNG VON MIN. 30 GRAD, DIE DER NEBENGEBÄUDE MIT MINDESTENS 20 GRAD AUSZUFÜHREN.

DACHAUFBAUTEN SIND VON DIESEN FESTSETZUNGEN NICHT BETROFFEN.

1.4 DACHEINDECKUNG

FÜR DIE DACHEINDECKUNG SIND NUR KLEINTEILIGE DACHSTEINE ODER -ZIEGEL UNTER AUSSCHLUSS GLASierter OBERFLÄCHEN ZULÄSSIG.

2.0 EINFRIEDUNGEN

DIE HÖHE DER EINFRIEDUNGEN AUF DEN GRENZEN ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE DARF 1,4 M, BEZOGEN AUF DIE OBERKANTE ERSCHLIESSUNGSSTRASSE BZW. NÄCHSTGELEGENEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE, NICHT ÜBERSCHREITEN.

RECHTSVERBINDLICHKEIT

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM 11.3.1997 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS DIEPHOLZ BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 12.7.1997 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

DIEPHOLZ, DEN ...

(L.S.)
(STADTDIREKTOR)

BEITRIITTSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT DIEPHOLZ IST DEN IN DER VERFUGUNG VOM ... (AZ: ...) AUFGEFÜHRTE AUFLAGEN/ MASSGABEN/ AUSNAHMEN IN SEINER SITZUNG AM ... BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/ MASSGABEN VOM ... BIS ... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

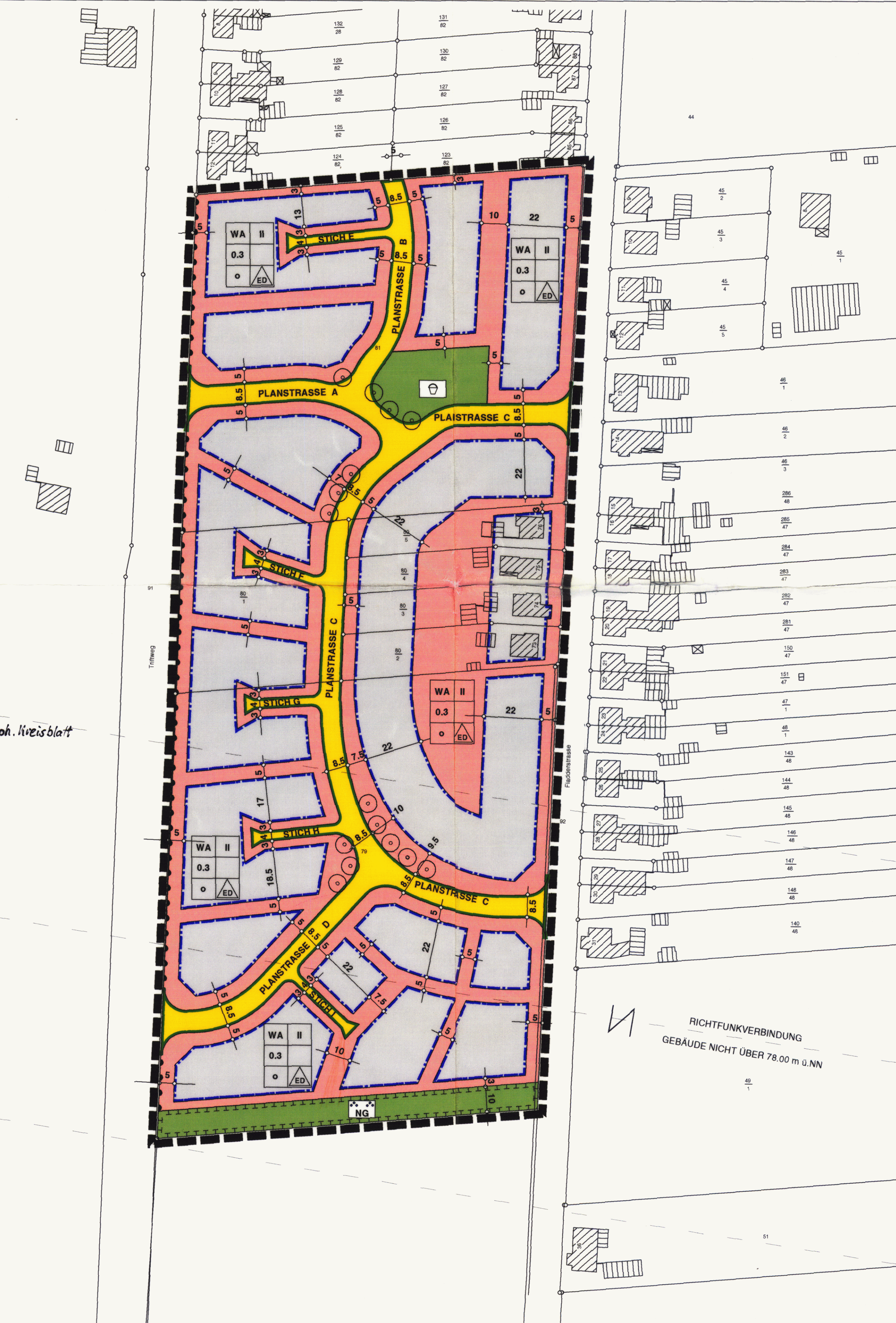
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ... ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

DIEPHOLZ, DEN ...

(L.S.)
(STADTDIREKTOR)

TEIL A - ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

MASSTAB 1:1.000



STADT DIEPHOLZ - B-PLAN NR. 60

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER LANDKREIS DIEPHOLZ

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BAUNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS

0.3 GRUNDFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAUGRENZEN

o OFFENE BAUWEISE

ED NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, §§ 22 UND 23 BAUNVO)

ÜBERBAUBARE FLÄCHE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE ÖFFENTLICH

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN - ÖFFENTLICH

NG NATURBELASSEN GRÜNFLÄCHE MIT FUSS- UND RADWEG

KINDERSPIELPLATZ

NATUR UND LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG

ANPFLANZUNGEN

o ZU PFLANZENDER BAUM

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ZU- UND ABFAHRTSVERBOT

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

RICHTFUNKTRASSE MIT BEREICH DER HÖHENBEGRENZUNG



STADT DIEPHOLZ

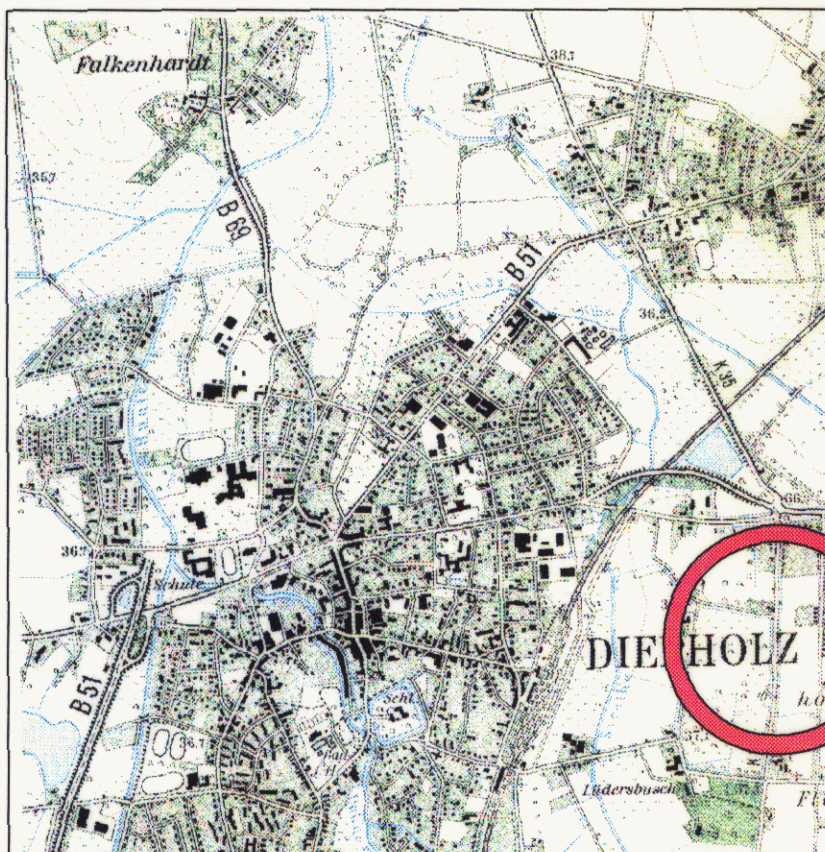
60

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER - LANDKREIS DIEPHOLZ

B-PLAN NR. 60 - 00

"TRIFTWEG"

ÜBERSICHTSKARTE



PLANVERFASSER	DATUM	GEZ.	GEPR.	V-STAND
PLANUNGSGEMEINSCHAFT P&R HANNOVER, DEN 10.05.1997	12.12.1996	SR	P	3.2

VERÖFFENTLICHUNG	FORM- UND VERFAHRENSFEHLER
DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM ... IM AMTSBLATT BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN TRITT DAMIT AM ... IN KRAFT. DIEPHOLZ, DEN ... (L.S.) (STADTDIREKTOR)	INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN. DIEPHOLZ, DEN ... (L.S.) (STADTDIREKTOR)



HANNOVER

PLANUNGSGEMEINSCHAFT FÜR ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU

OLBERSTRASSE 2
TEL. 0511 - 83 58 60

30 519 HANNOVER
FAX. 0511 - 838 67 68

MASSTAB 1:1.000

